

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-271/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Carsten Sinß

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.11.2024
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	27.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2024

Stellungnahme Veränderung Grundschulbezirksgrenzen

Beschlussvorschlag

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2024, die Schulbezirksgrenzen in Oestrich-Winkel nicht zu verändern, wird bestätigt und dem Rheingau-Taunus-Kreis als Stellungnahme mitgeteilt.
2. Als Schulträger schafft die Stadt Oestrich-Winkel an der Grundschule Hallgarten die, ggf. auch baulichen, Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot am Nachmittag.
3. Um den Raum- bzw. baulichen Erweiterungsbedarf an der Pfingstbachschule zu entlasten, stellt die Stadt Oestrich-Winkel der Pfingstbachschule die Nutzung des Bürgersaals im Sinne einer Aula mietfrei (zzgl. evtl. Verbrauchskosten nach Bedarf) zur Verfügung. Ein entsprechendes Verfahren bzgl. der Raumbelastung ist zwischen Stadt und Schule zu vereinbaren.

Sachverhalt

Seit der Beschlussfassung im Januar hat es einen intensiven Austausch zwischen der Stadt, dem Landkreis, den Schulleitungen sowie dem zuständigen Kultusministerium gegeben, der in einem gemeinsamen Gespräch unter Beteiligungen der Oestrich-Winkeler Fraktionen am 18. September mündete. Im Zuge dieses Austauschs stellte sich heraus, dass eine Veränderung der Schulbezirksgrenzen mit in Folge einer Entlastung der Pfingstbachschule und Belastung der Hallgartener Grundschule durchaus in pädagogischer Hinsicht Vorteile bieten kann, aber nicht zwingend ist zum Erhalt der Hallgartener Grundschule bzw. Schaffung von notwendigen Raumkapazitäten an der Pfingstbachschule sowie einer pädagogisch angemessenen Beschulung an beiden Standorten, die dort auch unter den gegebenen Umständen seit

vielen Jahren qualitativ hochwertig stattfindet. Aus Sicht der Stadt Oestrich-Winkel bleibt es dabei, dass sowohl aufgrund

- der Historie (Übernahme und weitestgehende Finanzierung der Hallgartener Grundschule vom Rheingau-Taunus-Kreis durch die Stadt, um diese vor einer Schließung durch den Kreis zu bewahren und die nun dem Kreis überhaupt erst die theoretische Möglichkeit bietet, Schüler/innenströme umzulenken innerhalb des Stadtgebiets; Schließung der Rhabanus-Maurus-Grundschule in Winkel durch den Rheingau-Taunus-Kreis)
- finanzieller Erwägungen (durch eine erhöhte Schüler/innenzahl in Hallgarten bedingte Mehraufwendungen gehen bei der jetzigen Vertragskonstellation zwischen Kreis und Stadt vollständig zu Lasten der Stadt, zumal sich die Schulumlagen-Kompensation einzig auf die Personalkosten bezieht)
- der besonderen geografischen Gegebenheiten (Winkeler Kinder müssten am Grundschulstandort vorbei nach Hallgarten fahren, wohlwissend, dass sie vor wenigen Jahren noch selbst in eine wohnortnahe Grundschule hätten gehen können; Oestricher Kinder müssten anstatt in die fußläufige Grundschule zu gehen nach Hallgarten fahren)
- der mögliche Mehrwert einer Verschiebung der Schulbezirksgrenzen die Nachteile nicht aufwiegt und von Seiten der betroffenen Eltern durchgehend nicht akzeptiert wird, der Schulfrieden damit zur Disposition steht und einem Teil der Schülerschaft ein wohnortnahes Schulangebot entzogen wird.

Hinzu kommt, dass auch aufgrund der Schüler/innenentwicklung aktuell kein akuter Handlungsbedarf besteht aufgrund vorliegender Geburtenzahlen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zuzugsfaktors der letzten Jahre und in Hallgarten der Schulbetrieb zudem unter den bereits seit Jahren bestehenden Rahmenbedingungen (zum Teil klassenübergreifender gemeinsamer Unterricht) fortbestehen kann. Die Vertreter des Kultusministeriums hatten in dem gemeinsamen Gespräch zudem zum Ausdruck gebracht, dass eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Grundschulstandorts wie im Schulentwicklungsplan vorgegeben nicht zwingend den Standort selbst zur Disposition stellt – im Gegenteil ist dies aufgrund der vorhandenen Schüler/innenzahlen gesichert – oder eine Schulbezirksgrenzenverschiebung erfordert.

Auch vor dem Hintergrund der Übernahme und seit nunmehr 20 Jahren weitgehenden alleinigen Finanzierung der Schulträgerschaft durch die Stadt sollte der durch wiederholten Gremienbeschluss und durch den Willen der Elternschaft zum Ausdruck gebrachte Wille der Stadt Oestrich-Winkel bei der Meinungsbildung Berücksichtigung finden und respektiert werden. Wenn sich in absehbarer Zeit durch sich verändernde Schüler/innenzahlen Handlungsbedarf ergeben, kann das Mittel der Schulbezirksgrenzenveränderung immer noch angewendet werden.